

1. Das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 ff SGB VIII erforderliche Betreuungsangebot kann zum 01.01.2005 nicht gewährleistet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der ersten Stufe des Ausbauplanes – wie unter Punkt 5 ausgeführt - die notwendigen Bedarfsermittlungen zu konkretisieren, Planungsgespräche zu führen und haushaltsrelevante Berechnungen auf der Grundlage der ausführenden Landesgesetzgebung zu tätigen.